Nr. 12.



Dienstag den 9. Februar 1808.

(Joseph Georg Traßler.)

Wien.

Se. Majestät haben den k. k. Hofgärtner, Franz Boos, in gnädigster Erwegung der auf den nach höchster Anordnung gemachten grossen Reisen sich erworbenen ausgezeichneten szientifischen und ökonomischen Kenntnissen, wodurch er auch im Inn- und Auslande rühmlichst bekannt wurde, dann in Rücksicht seines durch so viele Jahre bewährten Feisses, seiner Geschicklichkeit, Ehrliebe, Rechtschaffenheit und sonstigen guten moralischen Karakters, zum Direktor sämmtlicher k. k. Hofgärten zu Schönbrunn, Hetzendorf, im Belvedere, Augarten, wie auch den Burgbastei- und Terassegärten zu ernennen geruhet.

Unter den mannigfaltigen Aeusserungen der Freude und Theilnahme, womit von den Bewohnern dieser Kaiserstadt das Vermählungsfest Ihrer Majestäten gefeyert wurde, dürfen wohl die den armen Bürgern und Bürgerinnen in der Versorgungsanstalt zu St. Marks zugegangenen Wohlthaten nicht mit Stillschweigen übergangen werden. An dem Tage der Vermählung nehmlich, überschickte der hiesige Ungarische Weinhändler, Georg Hammer, ein Gebünde von 3 Eimer Weins von sehr guter Qualität in das Versorgungshaus nach St. Marks, von welchem jeder der dortigen Pfründner eine halbe Maaß erhielt, und wozu noch jedem insbesondere, aus den vorhandenen mil-

milden Beyträgen, für 3 kr. Brod gereicht wurde. Am folgenden Sonntage den 10. Jan. wurden von den Beyträgen einzelner Menschenfreunde in dem hierzu besonders dekorirten, und mit dem Bildnisse unsers erhabenen Monarchen unter einem Baldachine gezierten Saale des k. k. Hoftraiteurs Jan, eine Anzahl von 100 hiesigen armen Bürgern, worunter sich 96 theils Bürger, theils Bürgerinnen aus dem Versorgungshause zu St. Marks, die in Wägen abgeholt wurden, befanden, mit einem anständigen Mahle bewirthet, bei welchem Mälzel, Piere, Bernhardt und Jan, als die eigentlichen Urheber dieser wohlthätigen Handlung, die Bedienung ihrer frohen Gäste besorgten. Nach eingenommenen Mahle wurde noch insbesondere jeder der anwesenden Armen, zum Andenken dieses festlichen Tages mit einem Silberguldenstücke vom Jahre 1808 beschenkt; für die im Versorgungshause zurückgebliebenen 159 Armen aber, welche wegen ihres hohen Alters, oder Gebrechlichkeiten an dem Feste selbst nicht Theil nehmen konnten, wurden dem dortigen Hauspflegamte 159 fl. aus den Beyträgen dieser Wohlthäter zur allsogleichen Vertheilung übergeben.

Großbrittanien.

(Fortsetzung.)

Das gänzliche Aufgeben der Interessen des Königs von Preussen, (der zweymal die Vorschläge zu einem Separatfrieden wegen der genauen Anhänglichkeit an die mit seinem kaiserl. Bundesgenossen eingegangenen Verpflichtungen verworfen hatte) und der Charakter der Sorge, welche der Kaiser von Rußland bey den Unterhandlungen zu Tilsit für sein eigenes Intesse blicken ließ, gewährte keine aufmunternde Aussicht auf den Ausschlag einiger Anstrengungen, die Sr. kaiserl. Maj. geneigt seyn mochten, zum Vortheile Großbrittaniens zu machen. Während eine Französische Armee die übrig gebliebenen Lande des Königs von Preussen besetzte und verwüstete, ungeachtet des Preußischen Vertrages von Tilsit; während so willkührliche Kontribuzionen von Frankreich aus dem Ueberrest der Preußischen Monarchie eingetrieben werden, die dieselbe noch ungetheilt und in ihrem blühendsten Zustande nicht aufzubringen vermochte; während in Friedenszeit die Uebergabe der Preussischen Festungen, welche, so lange der Krieg dauerte, nicht eingenommen werden konnten, verlangt wird; während die Französische Macht sich mit einer so schamlosen Tyranney verbreitete, daß sie forderte, gewisse Personen, Unterthanen Sr. Preussischen Majestät, und wohnend in seinen Landen, auf eine Beschuldigung des achtungswidrigen Betragens gegen die Französische Regierung augenblicklich zum Tode zu bringen; während alle diese Dinge gethan und gelitten werden unter dem

Kaiser

Kaiser von Rußland, und ohne dessen Dazwischenkunft zu Gunsten seines Bundesgenossen, finden sich Sr. Maj. von selbst geneigt, Europa Rechenschaft zu geben, warum Sie Schwierigkeiten machten, ein unerschütterliches Vertrauen auf das Zureichende der Vermittlung Sr. kaiserl. Majestät zu setzen. Wenn aber auch diese Vermittlung, eine vollkommene Wirkung hervorgebracht hätte, und unter derselben der Friede abgeschlossen und bekräftigt worden wäre; konnten denn Sr. Maj. ein unbestimmtes Vertrauen auf die Dauer solch einer Uebereinkunft setzen, nachdem Sie sahen, daß der Kaiser von Rußland die Oberherrschaft der Jonischen Repubiik Frankreich öffentlich übertrug, während die Unabhängigkeit derselben von Sr. kaiserl. Majestät unlängst feyerlich verbürgt worden war? Aber während man als Beweggrund der gerechten Ahndung Sr. kaiserl Majestät die Verweigerung der Vermittlung des Kaisers von Rußland zwischen Großbrittanien und Dänemark wieder herzustellen, als eine Beleidigung dargestellt, welche die Gränzen der Mässigung Sr. kaiserl. Maj. Ihr nicht zu ertragen erlauben.

(Fortsetzung folgt.)

Holland.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, van der Goes, hat seine Entlassung verlangt, und dieselbe in den gnädigsten Ausdrücken mit der Zusicherung einer, seinen Verdiensten angemessenen Pension erhalten. (Hr. van der Goes bekleidete diesen Posten auch schon unter der vorigen Regierung.) Der seitherige Staatssekretär, Roell, ist dagegen zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und der Posten eines Staatssekretär bey dieser Gelegenheit ganz aufgehoben worden. Einer der Sekretären des Königs soll statt seiner die öffentlichen Akten kontrasigniren.

Amsterdam den 12. Jan. Wir haben Nachrichten aus Nordamerika bis zum 3. Dez. Gen. Moreau war von Philadelphia zu Ende Novembers abgereiset, wie es hieß, nach Neuorleans, und diese unerwartete und schnelle Abreise hatte viel Aufsehen gemacht. Der Kongreß fährt fort, nachdrückliche Beschlüsse gegen England zu nehmen. In dem Senat ist eine Bill gebracht, durch welche der Präsident Jefferson ermächtigt wird, die an der Amerikanischen Küste befindliche Englische Eskadre durch eine Proklamazion aufzufordern, sich aus dasigen Gewässern zu entfernen, und wenn sie solches verweigert, Gewalt gegen sie zu gebrauchen, und die Schiffe zu verjagen. In der Akte, welche den Aufenthalt aller bewaffneten fremden Schiffe in den Amerikanischen Häfen verbietet, wird der Präsident ermächtigt, gegen solcheSchiffe, wenn sie sich abzusegeln weigern, militärische Gewalt zu gebrauchen, sie zu versenken und zu vernichten, wobey eine Prämie für jede

Ka=

Kanone des Schiffs bestimmt ist. Auch sollen alsdenn die Kauffahrer, welche gleiche Flagge mit dem angehaltenen Schiff führen, gar nicht in den Amerikanischen Häfen zugelassen werden.

Miszellen.

Der durch Unterstützung des Herzogs von Sachsen-Gotha im Orient reisende Russische Kollegien-Assessor Seezen war den 18. May 1807 in Kahira angekommen, wo er von dem Konsul Rosetti mit ausserordentlicher Gefälligkeit aufgenommen wurde, und auch in dessen Hause wohnte. Unter dem 29. August schrieb er an seine Europäischen Freunde durch einen Reisenden, der aus Egypten nach Haleb gieng, den Dokt. der Arzneykunde, Joseph Marburg von Görz in Friaul, einen jungen Mann von ausgezeichneten Kenntnissen, der eben auf einer Landreise nach Indien begriffen ist. Unter dem 23. Sept. v. J. schrieb er zum letztenmal, und schickte auch interessante Beylagen an den Baron v. Zach, die zu ihrer Zeit unstreitig in der monatlichen Korrespondenz für Erd und Himmelskunde mitgetheilt werden dürften. Aus seinem Brief erhellet, daß er vor seiner Abreise nach Egypten mehrere bedeutende Exkursionen in Palästina machte. Nach einem Ritt von Akre nach Szur und den Gebirgen von Szoffat und der Metauly trat er seine Rückreise nach Jerusalem über Nazareth, Dzschinin, Bissan (das alte Skythopolis) und Mablos an. Von Jerusalem bereiste er noch einmal die todte See. Die großen Beschwerden und Unkosten fand er durch die Resultate seiner Beobachtungen hinlänglich belohnt. Sie werden nebst einer an Ort und Stelle entworfenen Karte von Hrn. von Zach in der Korrespondenz mitgetheilt werden. Die vielen heissen Quellen und Lavastellen an der Ostseite bestätigen die Vermuthung der Geologen und der verständigen Bibelerklärer.

Von Hebron aus besuchte er auch noch das Süd-Ende des todten Sees. In Hebron erregte seine Gegenwart Verdacht, und es entstand ein Auflauf seinetwegen. Er nahm einen Beduinenschach zum Führer, und ließ sich auf einer unbekannten Straße in der Wüste zum Sinai bringen. Von Gaza lief ein Befehl an die Beduinen ein, ihn nach Gaza zu bringen, und wäre er schon abgereist, ihm selbst in der Wüste nachzusetzen. Er brachte sich aber durch eine Beglaubigung des Pascha von Akre ausser alle Belegenheit. Auf der Reise vermehrte er seine Bemerkungen über die Beduinen. Er passirte das Ti-Gebirge, die wildeste und unfruchtbarste Einöde in der Welt. Im Katharinenkloster wurde er freundschaftlich aufgenommen. Nirgends fand er eine Spur von Französischen Reisenden, da doch kurz vorher der fromme Chateanbriant auch in diesen Gegenden gewesen seyn sollte —

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 12.

Avertissemente.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem der Michael Edle v. Garlicki (ein Sohn des Zawadier Gutsbesitzer Philipp Edler v. Garlicki im Siedlcer Kreise) im April Monate d. J. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Dezember des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Leonard Marcinski (ein Insaß aus der Kielcer Kreisstadt) ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Dezember des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriae. 3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen daran gelegen, hiemit bekannt gemacht: daß der Dionisius Bielski hier Landes am 25. Okt. 1799. kinderlos mit Tode abgegangen, dessen Erben, ausser den bei diesen Landrechten mit Wohlthat des Gesetzes und der Inventur sich meldenden Brüdern des verstorbenen, nemlich dem Peter und Thomas Bielski, noch die vom Bruder Johann Bielski und von der Schwester Catharina Lyszkowska gebohrnen Bielska abstammenden, in Rußland, jedoch in einem unbekannten Orte wohnenden Kinder seyn sollen, deren Namen übrigens unbekannt sind. Es werden daher diese dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben, auch alle diejenigen, welche auf diese, auf 1301 flr. 48 kr. abgeschätzte, und mit Schulden, die auf 1465 flr. 42 kr. berechnet sind, belastete Erbschaft einiges Recht zu haben glauben, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie ihre Erklärung wegen Uebernahme dieser Erbschaft mit oder ohne Wohlthat des Ge-

setzes

setzes und der Inventur, oder aber ihre Verzichtthuung darauf binnen sechs Monaten einreichen, widrigen Falls wird die Verlassenschaftsabhandlung mit den sich meldenden vorgenommen und beendigt werden.

Krakau, den 12. Dez. 1807.

Joseph v. Nikorowicz.
Vlach.
Stranski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte. 3

Elsner.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Herr Joseph Piotrowski als Testaments-Erbe der verstorbenen Juliana Krzyzewska mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen mit dem Bedeuten: daß er seine Erklärung wegen Uibernahme oder Verzichtthuung auf die Erbschaft nach der gedachten Juliana Krzyzewska in der gesetzmäßigen Zeitfrist einreiche; widrigen Falls wird diese Erbschaft dem §. 624. IIten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß so lange in der Gerichtsverwaltung bleiben, bis er für todt wird erklärt werden können. Uibrigens wird er benachrichtet, daß ihm der Rechtsfreund Kregczyk zum Vertreter ernannt worden sey.

Krakau, den 24. Dezbr. 1807.

Joseph von Nikorowicz
V. Lichocki.
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 3

Jendrzejowicz.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Anton Stawiski ledigen Standes am 5. März 1805 zu Krakau mit Tode abgegangen, und mittelst seiner unterm 1. März desselben Jahres errichteten letztwilligen Anordnung die Elisabeth Radwancka gebohrne Pozman zur Erbin eingesetzt, auch seinen nächsten Blutsverwandten, wenn sie sich binnen 3 Jahren melden, eine Summe von 1500 flr. poln. vermacht habe. Da aber diese Blutsverwandten dem Namen nach nicht ausgedrückt sind, auch diesen k. k. Landrechten unbekannt ist, ob und wo sie sich befinden; so werden sie hiermit zum letzten Mahl vorgeladen, daß sie sich in der durch das Testament bestimmten Zeitfrist zu diesem Vermächtniß melden; widrigen Falls werden sie nach dem Sinne des Testaments dieses Vermächtnisses verlustig werden.

Krakau den 24. Dezembr. 1807.

Joseph von Nikorowicz.
Vlach.
Scheranz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Elsner. 3

Von der k. k. galizischen Staatsgüterveräusserungs-Commission wird nachträglich zu der Ankündigung des in Lublin, im März h. J. abzuhaltenden Güterverkaufs bekannt gemacht: daß bei den zu veräussernden, bisher in Pacht gestandenen Gütern, zu Gunsten der Käufer, in der Voranschlagung des Schätzungswerthes 5 per Cento auf Gebäudeherstellung insbesondere abgeschlagen worden sind.

Lemberg, am 18. Jänner 1808. 3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Joseph le Roux de la Magdalaine bekannt

kannt gemacht: daß der Johann Revell mittelst seines Testaments den Kindern le Roux de la Magdalaine 5000 Stück Dukaten vermacht habe, und daß dieses Vermächtniß unter der Aufsicht dieser k. k. Landrechte sich befinde. Da aber diesen k. k. Landrechten der Wohnort desselben Herrn Joseph le Roux de la Magdalaine unbekannt ist, oder ob er noch am Leben sey; so wird er auf Ansuchen seiner Schwester der Margaretha le Roux de la Magdalaine geschiedenen Maillard hiermit vorgeladen: daß er sich binnen Jahrsfrist stelle, oder wenigstens von seinem Daseyn hierher berichte; widrigen Falls wird er, auf Ansuchen der gedachten Miterbin, für todt erklärt werden.

Krakau, den 11. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Kannamiller.

Scherauz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Monkolski. 2

Von der k. k. galiz. Bancal Administration ist wider den preußischen Gorauer Bauer Kuba Soika unterm 10. Oktobr. v. J. Zahl 10484 nachstehende Nozion geschöpfet worden.

Da nach dem Berichte des Chelmer Zollamtes derselbe mit einem Stück Pferd in der beabsichteten Ausschwärzung an der äußersten Gränze betreten worden, dessen Vorgeben aber, dieses Pferd von seinem Vetter dem hierländigen Brzeßczer Unterthan Wontek Kißczak zur Ausschwärzung nach Preußen erhalten zu haben, dadurch widerlegt wird, weil nicht nur der hierüben einvernommene, und konfrontirte Kißczak ihn Kuba Soika als vorgeblicher Vetter weder kenne, noch je gesehen, und noch viel weniger ihm das Pferd anvertrauet habe, sondern die vorgebliche Anverwandtschaft mit dem Kißczak auch von dem Brzescer Ortsgerichte in Abrede gestellt wird; so wird derselbe als Eigenthümer und Schwärzer des besagten Pferdes angesehen, und daher zum Verlust des Pferdes, oder vielmehr des dafür erlößten Betrags pr. 21 fr., wie auch zum Erlag der Nebenstrafe pr. 160 flr. im Grunde des 86. und 91. Zollpatents §§phen, dann in Folge des Kreisschreibens vom 5. Dezember l. J. hiemit verurtheilt.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln drey Monate mit dem Beysatze hiemit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins, das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Innhalte werde in Vollzug gesetzt werden. 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird der Herr Andreas Uienski mittelst gegenwärtigen Edikts zum letztenmahl ermahnt: daß er sich zu der, nach dem Adalbert Burski zurückgebliebenen, in Summen und Mobilien bestehenden Erbschaft melde, und seine Erbserklärung binnen Jahrsfrist und sechs Wochen einreiche; widrigen Falls wird diese Erbschaft mit den sich meldenden Erben abgehandelt, und sein Erbtheil so lange bei Gerichte aufbewahrt werden, bis er für todt wird erklärt worden seyn.

Krakau, den 24. Dez. 1807.

Joseph v. Nikorowicz.

F. Pohlberg.

J. Stranski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Monkolski. 2

An-

Ankündigung.

Von Seiten der k. k. Weis-Promniker Kameral-Verwaltung wird am 4ten März l. J. in der Kreisamtskanzley zu Krakau die Lizitazion über die 3 1/2jährige Verpachtung der Kameral-Mühle zu Rakowice, die aus 4 Mahlgängen und eine Graupenstampfe, dann einem Feld und Wiesenflecke von beiläufig 24 Koretz bestehet, abgehalten werden, an welchem Tage um die 9te Vormittagsstunde Pachtlustige eingeladen werden.

Das Prætium fisci beträgt 1500 flr., und wird daher niemand zur Mitsteigerung zugelassen werden, der nicht 15 von hundert, nehmlich 225 flr. als Vadium vor der Lizitazion zu erlegen im Stande ist. Uibrige Pachtbedingnisse werden bey der Lizitazion bekannt gemacht werden.

Weis-Promnik, den 28. Jan: 1808.

Joseph Widmann,
Verwalter.

Da Sr. Majestät für die Herrschaft Bodzentin, dann Ilza, sammt den zugetheilten Pachtgütern, die angetragene provisorische Anstellnng zweier eigenen Justitiär mit einem jährlichen Gehalt von 450 flr. zu genehmigen geruhet haben, so wird zu Besetzung dieser zweien Dienstposten, der Concurs bis 15. März l. J. hiemit verlautbaret, und bis dahin von den Anstellungswerbern, die gehörig instruirten Gesuche, bei der vereinten galizischen Domainen und Salinen Administration zu Lemberg gewärtiget.

Lemberg, den 23. Jänner 1808.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Den 3. Jänner 1808.

Ein armes Weib Franziska Koburska, 49 Jahr alt, an der Lungensucht, in Zwierzyniec Nr. 326.

Der Taglöhner Anton Kucinski, 80 Jahr alt, an der Lungensucht, auf den Sand Nr. 40.

Den 4. Jänner.

Ein armes Weib, Helene Krubsko 76 Jahr alt, am Alter, in der Stadt Nr. 210.

Dem Obsthändler Vinzens Tokajewski s. T. Katharine, 6 1/2 Jahr alt, an Würmern, in Kleparz, Nr. 285.

Den 5. Jänner.

Der Bauer Albert Lupawa, 40 Jahr alt, an der Lungensucht, im St. Lazar. Spit.

Den 6. Jänner.

Der Schwerdschleifer Andreas Huber, am hitzigen Gallenfieber, im St. L. Spital.

Den 7. Jänner.

Dem Schneidermeister Franz Slubtzanski s. S. Franz, 3/4 Jahr alt, an Konvulsion, in der Stadt Nr. 16.

Der Edle Joseph Woynarowski, 89 Jahr alt, am Alter, in der Stadt Nr. 418.

Den 8. Jänner.

Dem Lakierermeister Franz Kurowski s. T. Sophie, 9 Monat alt, an Konvulsion, in Kleparz Nr. 67.

Der Maurer Michael Sliwinski, 42 Jahr alt, an der Abzehrung, im St. Lazar. Spital.

Den 10. Jänner.

Dem Delegans Expeditor Herr Heinrich Staschke s. T. Josephe, 7 Monat alt, an Konvulsion in Stradom, Nr. 16.

Dem Fleischhacker Jakob Minzinski s. T. Sophie, 1 Jahr alt, am Stekkathar, in Zwierzyniec Nr. 272.

Dem Tapezierer Sebastian Bisiner s. S. 1 Jahr alt, am Stekkathar, in der Stadt Nr. 611.

Weis=

Besondere Beilage zu Nro. 12.

Nachricht.

Von dem kaiserl. königl. mährisch schlesischen Landesgubernium.

Durch welche die Feilbiethung der in dem troppauer Kreise gelegenen, zum mährisch-schlesischen Studienfond gehörigen Herrschaft Meltsch, samt troppauer Exjesuiten und Exseminar Realitäten bekannt gemacht wird.

In Folge höchster Entschließung vom 20. August l. J. wird hiemit bekannt gemacht; daß am 15. März 1808 um die gewöhnliche Frühstunde die in dem k. k. Antheil Schlesiens im troppauer Kreise gelegene Studienfonds Herrschaft Meltsch samt denen der Verwaltung des meltscher Wirthschaftsamtes zugewiesenen troppauer Exjesuiten, und Exseminar Realitäten mit Vorbehalt höchster Begnehmigung neuerlich versteigerungsweise feilgebothen, und der Lizitazionsakt in dem Dicasterialhause abgehalten werden wird.

Die Studienfonds Herrschaft Meltsch bestehet aus dem Dorfe Meltsch, Neuzechsdorf, Altzechsdorf, Schwansdorf und Philippsdorf, dann aus der Collonie Moradorf.

Die unterthänige Gründe bei dieser Herrschaft sind bereits eingekauft, und die Personalschuldigkeiten der Unterthanen nach den bestehenden höchsten Orts ratifizirten Robothabolizionskontrakt zu ewigen Zeiten in eine Geldreluizion, und Naturalkörnerschüttung verwandelt, von einigen Unterthanen aber auch schon der Robothreluizionszins mit Ausschluß der vorbehaltenen Urbarialgaben und Erbgrundzinsen durch Erlag eines 4perzentigen Kapitals abgelöst worden. Bei dieser Herrschaft befindet sich gegenwärtig noch der meltscher Maierhof in eigener Regie, die übrigen Maierhöfe nämlich: der Thalhof, Neuhof, Morahof, und Altzechsdorfer Hof sind sämmtlich zerstückt und veräußert worden.

Von denen zum meltscher Maierhof gehörigen Grundstücken wozu

an Aeckern . . . 619 M. 24 m.
„ Wiesen . . . 150 — 13 —
und Hutweiden . . 26 — 5 —
Zusammen 796 M. 10 m.

gehören, wurden an verschiedenen Partheien gemäß Kontrakten, welche theils zu Ende Oktober, theils zu Ende Dezembr. 1808 ausgehen, gegen jährl. Zins von 148 fl. 37 3/4 kr. verpachtet, und zwar:

An Acker 80 M. 1/2 m.
„ Wiesen 46 — 29 —
dann an
Hutweiden 3 — 12 —
In einem . 130 M. 9 1/2 m.

Mithin betragen die dermal noch in eigener Regie stehenden Grundstücke . . . . 666 M. 3/4 m.

Nebst diesen befinden sich auch in eigener Benützung zwey Obstgärten im Flächenmaaß pr. 7 M. 31 m. und 3 Teuchtl pr. 2 M. 16 m. welche aber bisher nicht mit Fischeinsatz benutzet wurden, sondern blos zu Wasserbehältnissen für das Bräuhaus und den Maierhof dienten.

Pro fundo instructo wird dem Käufer das bei der Uibergabe vorhandene

Horn-

Hornvieh, und die Pferde nebst Futterei bis zur neuen Fechsung unentgeldlich beibelassen, auch die vorhandenen obrigkeitlichen Gebäude: als das Schloß, Bräu- und Brandweinhaus, das Jägerhaus, und der Maierhof im Orte Meltsch sammt Wirthschaftsinventarischer Einrichtung übergeben werden.

Die gleichfalls in obrigkeitlicher Benützung stehenden Waldungen befassen eine Area von 811 Joch 1012 3/6 Quadrat Klafter, diese sind geometrisch aufgenommen, vorschriftmäßig abgeschätzt, und das jährliche Holzerträgniß auf 158 10/32 Klafter harten, und 1530 27/32 Kl. weichen Holzes ausgewiesen.

Auf dieser Herrschaft ist das Bräu- und Brandweinhaus, die Milchspeisnutzung beim meltscher Maierhof, der Weinschank, die Flußfischerei, und die Jagdbarkeit zeitlich verpachtet, und von denen allda bestehenden emphiteutisch eingekauften 5 Mahlmühlen, 1 Bretsäge, 1 Tuchwalk, 1 Fleischbank, und 1 Wirthshaus hat die Obrigkeit so wie von denen hintangegebenen obrigkeitlichen Grundstücken, und Gebäuden nach Lage der Kontrakten den sistemisirten Zins, und in Besitzveränderungsfällen das 5 und 10perzentige Laudemium zu Recht.

Die Troppauer Exjesuiten-Fondsrealitäten bestunden nach der Aufhebung des Jesuitenordens, aus zweyen in der troppauer Vorstadt Katherein gelegenen Maiereien, einer Schäferey, dann einigen alten Zinshäuseln, und einen auf fürstlich lichtensteinischen Grund in der ratiborer Vorstadt bei Troppau befindlichen Waschhaus samt einem kleinen Gartel, endlich in dem in der Stadt Troppau gelegenen Collegiumsgebäude samt Garten.

Alle diese Realitäten sind veräußert, auch die Kaufschillinge bereits eingezahlt worden, mithin fließen dermal nur die vorbehaltenen Zinsungen, welche jährlich 363 fl. 26 1/4 kr. betragen, in die Renten ein, und die Dominical-Grund- und Realitäten-Besitzer haben die jährlichen Steuern, und alle übrige wie immer Namen habende Landespräståtionen, dann das 5 und 10 perzentige Laudemium in Besitzveränderungsfällen gemäß den Kontrakten in die Renten zu berichtigen.

Endlich die troppauer Exseminar Realitäten.

Diese bestunden aus einer in der zur Stadt Troppau gehörigen Grätzer Vorstadt — gelegenen kleinen Wirthschaft, welche gleichfalls emphiteutisch hintangegeben, und nebst einer jährlichen Zinsentrichtung von 127 fl. 45 3/4 kr. sich obrigkeitlicher Seits vorbehalten worden ist, daß die Dominicalgrundbesitzer die auf ihren Besitz entfallenden höheren, und die neuen landesfürstlichen Gaben aus Eigenem nach Maaß der Kontrakte zu bestreiten haben werden.

Das Pretium Fisci beträgt, und zwar für das Studienfondsgut Meltsch mit Zuschlag des zur baaren Ablösung geeigneten überschüßigen

Holzbestandes . .	206,884 fl. —
für die troppauer Studienfondsrealitäten	4,603 " —
und für die troppauer Exseminar Realitäten	1,157 " —
Zusammen	212,644 fl. —

und die ausführlichere Beschreibung so wie der rubrikenweise verfaßte Anschlag, dann die sämmtlichen Bedingnisse des Versteigerungsprotokolls können von den Kauflustigen bei der

kais.

kais. kön. mährisch schlesischen Staatsgüteradministrazion eingesehen, oder hievon auch Auszüge, jedoch nur auf Kösten der Kauflustigen, genommen werden, auch ist denenselben unbenommen, die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen.

Brünn den 19. Dez. 1807.

Prokop Graf von Lazanzky.

Jos. Freyh. v. Kruft. (L. S.) J. P Zerroni.

Verkaufsankündigung

Des im Ollmützer Kreise gelegenen zum mähr. schlesischen Religionsfond gehörigen Gutes Daubrawitz.

Da bei der auf den 30. d. M. ausgeschrieben gewesten Versteigerung des Religionsfondsgutes Daubrawitz kein Kauflustiger erschienen ist; so wird die Tagfahrt zur zweyten Versteigerung dieses im Markgrafthum Mähren im ollmützer Kreise gelegenen Religionsfondsguts Daubrawitz auf den 30. März 1808 festgesetzt, und der Lizitazionsakt in dem Dicasterialhause abgehalten werden.

Das Religionsfondsgut Daubrawitz bestehet aus denen Dorfschaften Daubrawitz, Morawitschau, Pollain, Pawlow, und Radnitz, dann aus denen — von zerstückten obrigkeitl. Maierhöfen neugestifteten Collonien, Mittrowitz, Tkaniowitz, Ober- und Niederschwagersdorf, dann Lechowitz.

Bei diesem Gute sind die Bauerngründe durchaus eingekauft und die Natural Roboth nach bestehenden höchsten Orts ratifizirten Robothabolizionskontrakt zu ewigen Zeiten in eine Geldreluizion verwandelt worden.

Vormal bestunden auf diesem Gute vier obrigkeitl. Maierhöfe nämlich: der Daubrawitzer, morawitschaner, oberschwagersdorfer und Lechowitzer Maierhof, welche sämmtlich — bis auf nachstehende von diesen Höfen von der Obrigkeit in eigener Regie vorbehaltene Grundstücke, und zwar:

vom Daubraw. Maierhof	22 M.	11 m.
Aecker, und	58 —	4 —
Wiesen, dann von Oberschwagersdorfer Maierhof	1 —	— —
Huttung und vom Lechwitzer Maierhof .	29 —	1 3/4 —
Huttung, zusammen pr.	111 M.	3/4 m.

Grundstücke, an die Neugestifteten Ansiedlungen Mittrowitz, Tkaniowitz, Ober- und Niederschwagersdorf, dann Lechowitz, nicht minder auch an verschiedene einzelne Partheien, hintangegeben worden sind, und von welchen nach Lage der Kontrakten die stipulirten Zinsungen und Körnerschüttungen einzugehen haben.

Von diesen vorbeschriebenen von der Obrigkeit eigenthümlich zurückbehaltenen Maierhofsgrundstücken pr.	111 M.	3/4 m.
werden in eigener Regie vom Daubrawitzer Maierhofe gegenwärtig .	34 —	2 2/4 m.
Wiesen benützet, und die übrigen Grundst. pr.	76 —	14 1/4 m.

sind für einen jährlichen Pachtzins von 355 fl. 35 kr. und gegen eine vorbehaltene jährl. Naturalschüttung von 9 Metzen 14 2/4 m. Gersten gemäß bestehenden Kontrakten zeitlich verpachtet worden.

Auch befinden sich auf diesem Gute beim Daubrawitzer Schloßgebäude noch 3 kleine Kuchelgärten in Flächenmaaß pr. 1 Metzen 3/4 m. welche bisher denen zween Beamten und dem Bräuer

in

in partem solarii zum Genuß überlassen worden sind, dann ein in obrigkeitlicher Benützung stehender Hopfengarten in Flächenmaaß pr. 2 Metzen, endlich im Orte Lechowitz beim dortigen Jägerhause ein Obstgarten pr. 1 Metzen, wofür der Jäger einen jährl. Zins von 1 fl. 30 kr. in die Renten entrichtet.

Außer den sind auch auf diesem Gute zween Teuchte, nämlich der obere Teucht pr. . . 24 Joch. 887 Q. Klft. und der unterm Schloß befindliche Residenzteucht pr. 6 — 635 — —

Zusammen pr. 30 Joch 1522 Q. Klft. vorhanden, dann bestehen bei diesem Gute an öden bisher unnützbaren Gründen 14 Metzen 1 m. — wovon der Daubrawitzer Schloßplatz 1 Metz. 11 1/4 m., der zum Holzgarten verwendete Terrain 1 Metzen 13 m., und der weitschichtige Damm des obern und Residenzteuchtes, dann ein, zwischen diesen Teuchten — der Länge hinlaufender solche verbindender mit Erlen und Waidenbäumen ausgesetzten Platz 10 Metzen 8 3/4 m. ausmachet.

Pro fundo instructo wird dem Käufer das Schloßgebäude mit denen im Zusammenhang desselben befindlichen verschiedenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann das Bräuhaus so wie die Drabenswohnung, die Binderswohnung und das Brandweinhaus mit denen nothwendigen Gebäuden, so alles im Orte Daubrawitz situirt ist, dann im Orte Lechowitz die aus einen von den vormaligen Maierhof — zurückbehaltenen Gebäudeantheil errichtete Jägerswohnung nebst den im Orte Morawitschau befindlichen Zieglofen, zwey herrschaftliche Strapizierpferde, und sämmtliche inventarische Wirthschaftsgeräthe und Bräuhauseinrichtungen, so wie die bei denen vorbeschriebenen Gebäuden vorfindigen inventarischen Einrichtungen ohnentgeldlich übergeben werden.

Die gleichfalls in obrigkeitlicher Benützung stehenden Waldungen befassen eine Area von 505 Joch 75 Quadrat Klafter, diese sind geometrisch aufgenommen, vorschriftmäßig abgeschätzt, und das jährliche Holzerträgniß auf 63 17/32 Klafter harten und 689 26/32 Klafter weichen Holzes ausgewiesen.

Auf diesem Gute ist das Bräuhaus in eigener Regie, das Brandweinhaus aber so wie die Fleischbankgerechtigkeit, die Marchflußfischeren, der Weinschank, dann die Jagdbarkeit von der untern Feldrevier zeitlich verpachtet, und von denen allda bestehenden emphitentisch eingekauften Mühlen, Wirths- und Gewerbshäusern, dann obrigkeitlichen Zinshäuseln hat so wie von mehreren Rustikalgründen und Häuseln im Orte Pawlow und Radnitz nach Lage der Kontrakten nebst den Zins auch in Besitzveränderungsfällen das 5 und 10perzentige Laudemium einzuflüssen, und sind die Dorfschaften Daubrawitz, Morawitschau, und Polain, von ihren uralt eingekauften Rustikalbesitzungen, worüber sie ihre eigene Grundbücher führen, und folglich auch der Obrigkeit keine Grundbuchstaxen eingehen, derselben auch kein Laudemium zu entrichten schuldig.

Das Pretium Fisci beträgt nach dem vom 5 zu 100 Kapital gerechneten jährlichen Gutserträgniß pr. 6284 fl. 21 kr. eine Summe von 125687 fl., und die ausführlichere Beschreibung so wie der rubrikenweise verfaßte Anschlag kann von Kauflustigen bei der k. k. mähr. schlesischen Staatsgüteradministrazion eingesehen, oder hievon auch Auszüge, jedoch

jedoch nur auf Kösten der Kauflustigen genommen werden, auch ist denenselben unbenommen dieses Gut selbst in Augenschein zu nehmen.

Die vorzüglichsten Kaufs- und Verkaufsbedingnisse sind folgende:

1tens. Daß dem Käufer a 1. Novembris 1807 das Gut Daubrawitz übergeben werden wird, daß er nach erfolgter höchster Begnehmigung des Verkaufs und noch vor Uebergabe des Gutes schuldig ist, wenigstens die Halbscheide des Kaufschillings baar zu erlegen, und daß ihm zur Abtragung der zweyten Hälfte des Kaufschillings vom Tage der Ubergabe im Ganzen 5jährige Fristen zugestanden werden, er daher die zweyte Hälfte des Kaufschillings sowohl als auch jenen Betrag, welcher bis 1. November 1807 auch auf die erste Hälfte des Kaufschillings noch nicht eingezahlt seyn wird, von dieser Zeit an mit jährlich 5 von 100 zu verzinsen habe, und daß der Kaufschillingsrückstand auf dem verkauften Gute am 1. Satz versichert bleiben müsse, daß weiters im Nichtzuhaltungsfalle der stipulirten Ratenzahlungen dem Religionsfond als der verkaufenden Seite freystehe, das verkaufte Gut ohne weiteres einzuziehen, daß bei einen gleichen Anboth demjenigen der Vorzug gegeben wird, welcher den Kaufschilling entweder gleich vor der Uebergabe ganz oder doch in einer kürzeren Zeitfrist zu bezahlen sich erklären wird, endlich daß die Zahlung des Kaufschillings zwar mit baarem Gelde geleistet werden solle, jedoch in Folge höchster Entschließung hierauf auch die Parzial Obligazionen folgender Wechselhäuser, als:

Goll u. Comp. in Amsterdam,
Ossi u. Sohn in Rotterdam,
Gebrüder Bethmann in Frankfurt am Main,
Frege in Leipzig,
Dittmer in Regensburg,
Usteri Ott, Eschen und Comp. in Zürch,
Haller u. Comp. vorhin Zerleder in Bern,
Marquard Beuther und Comp. in Bern,
J. P. Durazzo in Genua,
F. Fenzi in Florenz,
Obwexer und Söhne in Augsburg

statt baarem Gelde, nach den in denen bei Behandlung dieses Anlehns an die Wechselhäuser hinausgegebenen allerhöchsten Schuldschein — festgesetzten pari der Wiener Valuta angenommen werden, daß

2tens. Die Pächter herrschaftliche Gerechtsame bis zum Ausgang der Pachtzeit bei denen mit ihnen angestossenen Kontrakten ohngestört zu belassen seyn, eben so auch von denen Unterthanen, weil sie den Robothreluizionszins bezahlen, außer mit ihren gutwilligen k. kreisämtlicher Seits genehmigten Einverständniß keine Frohndienste gefordert werden können, sondern selbe so wie die emphiteutische Besitzer obrigkeitl. Realitäten bei ihren durch Kontrakte erworbenen Rechte, es möge hierüber eine landesfürstliche Bestättigung erfolgt seyn, oder nicht, auf keine Weise zu beeinträchtigen sind, Endlich

3tens. Daß Käufer gehalten ist, nach abgeschlossener Lizitation in Ansehung des meistgebothenen Kaufschillings eine 10perzentige Angabe mit dem ausdrücklichen Vorbehalt zu leisten, daß wenn er hernach von diesem Kauf abgehen wollte, er diese Angabe zu verlieren haben werde.

Die

Die ausführlicheren Bedingnisse des Versteigerungsprotokolls können ebenfalls die Kauflustigen bei der k. k. Staatsgüteradministrazion einsehen, und sich hievon Auszüge nehmen.

Brünn den 30. Dezember 1807. 1

Prokop Graf von Lazanzky.

Jos. Freyh. v. Kruft. (L. S.) J. P. Cerroni.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien, wird den abwesenden Herrn Stanislaus Karlowicz mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Franz Komendzinski wider ihm und die Erben des Alexander Grafen Morski, den Herrn Ignaz und Anton Grafen Morski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Vormerkung auf die von den auf sein Ansuchen lizitirten Mobilien eingelöste Summe 869 flr. 15 kr., dann auf die Hälfte des über die für den Stanislaus Karlowicz deponirten Summe 758 flr. 30 kr. erlegten Betrags 500 flr. 53 1/2 kr., und zwar zur Befriedigung der wider die Verlassenschafts-Masse des Nicolaus Piaskowski evinzirten Summe von 230 flr. — eine Klage eingereicht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er sogar außer den k. k. Erblanden sich befindet; so wird ihm, Herrn Stanislaus Karlowicz, der hiesige Rechtsfreund B. R. Dr. Htuzik, auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß er am 30. März 1808 bei diesen k. k. Landrechten erscheine, oder aber wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, diese ben den ernannten Vertreter bey Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nahmhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zur Vertheidigung seiner Sache die schicklichsten erachtet: widrigen Falls würde er seine mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Joseph von Nikorowicz.
v. Lichocki.
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Krakau am 24. Dezember 1807. 1

Elsner.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgallizien wird der Frau Isabelle Slodowska gebohrnen Czerminska mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Johann Czerminski bei diesen k. k. Landrechten — um Gestattung des verfallenen Termins zur Ankündigung des durch die Frau Ursula Dembinska wegen Aufhebung eines schiedrichterlichen Spruchs anhängig gemachten Prozesses — eine Klage gegen sie und gegen die Frauen Carolina Szczepanowska, Barbara Borowska und Theresia Rozwadowska eingereicht und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihr der hiesige Rechtsfreund Wolczynski auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie noch zur rechter Zeit vorm 5. April 1808 selbst erscheine, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben den ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nahmhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigen Falls würde sie alle mißliche Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.
Blach.
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westg[illegible]ien.

Krakau, den 23. December 1807.

David Jendrzejowicz. 1

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der abwesende Casimir Sikutowski, dessen Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts zu der Erbschaft nach der Anna Laskowska gebohrnen Janowska (einer Schwester seiner Mutter der Marianna Sikutowska gebohrne Janowska) die am 6. Juli 1796 ohne letztwillige Anordnung mit Tode abgegangen, und in allerlei verschriebenen Summen gegen 19,000 flr. pol. hinterlassen hat, um welche Erbschaft sich außer ihm auch noch die Erben der Antonia Grandowska und der Catharina Barkiewiczowa bewerben, mit dem Bedeuten vorgeladen: daß er sich, um zu der nach der gedachten Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft zu gelangen, in der gesetzmäßigen Zeitfrist melde, und entweder selbst, oder durch den ihm unterm 30sten November 1807 von hieraus bestellten Vertreter Herrn Advokater Valentin Litwinski um dasjenige, was die Gesetze fordern, ersuche; widrigen Falls wird sein Erbtheil, den §. 624. II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, so lange in der Gerichtsverwaltung verbleiben, bis er für todt wird erklärt werden können.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph v. Nikorowicz.
Blach.
Kannamiller.

Jendrzejowicz. 1

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die Barbara erster Ehe Rosinska, zweiter Ehe Laskowska gebohrne Slotwinska unterm 10. November 1797 kinderlos ohne letztwillige Anordnung mit Tode abgegangen sey. Da aber diesen k. k. Landrechten nicht bekannt ist, welchen aus den Blutsverwandten der verstorbenen, deren einige in der Sperrakte angezeigt sind, des Anton Reklowski aber der Wohnort unbekannt ist, und die übrigen dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannt sind, das nächste Erbrecht

recht gebühren; so werden alle Erben der gedachten Verstorbenen den §. 6 5 II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß hiermit vorgeladen: daß sie sich binnen 3 Jahren, vom 17. November 1806 als vom Tage der ersten Ediktalvorladung an gerechnet, zu der nach dieser Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft um so gewisser melden; als hingegen unter den sich meldenden diejenigen für Erben werden angesehen werden, denen die Gesetze am meisten günstig sind.

Krakau, den 23. Dezember 1807.

Joseph v. Nikorowicz.
Sterneck.
Kannamiller.

Aus dem Rathschluß der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendrzejowicz. 1

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird bekannt gemacht: daß die in der Curatel dieser k. k. Landrechte stehende Isabella Malachowska am 25. Juni 1804 zu Warschau ohne letztwillige Anordnung mit Tode abgegangen. Es werden daher Alle diejenigen, die auf diese Erbschaft einigen Anspruch zu haben glauben, insbesondere aber die Frau Karolina Stecka und der Herr Joseph Stecki, die abwesenden vermeinten Erben der Verstorbenen, deren Wohnort unbekannt ist, zu dem Ende vorgeladen: daß sie dem §. 624 und 625 II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, bis letzten Dezember 1808 oder auch früher, wenn sie die Verlassenschafts-Abhandlung eher beendigt zu werden wünschten, ihre Erbserklärung diesfalls einreichen, und ihr Erbrecht um so gewisser ausweisen, als hingegen derjenige als Erbe angesehen werden wird, welchen unter den Erbschaftswerbern die Gesetze am meisten begünstigen; mit Vorbehalt jedoch des Erbrechts, welches dem rechtmäßigen Erben in der gesetzmäßigen Zeitfrist freistehet.

Krakau, am 12. Jenner 1808.

Joseph von Nikorowicz.
Blach.
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte.

Monkolski. 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird bekannt gemacht: daß der Priester Nicolaus Zawiski Pfarrer in Sobutka am 26. Jänner 1803 mit Tode abgegangen sey, und daß dessen Verlassenschaftsabhandlung bei diesen Landrechten gepflogen wird. Da aber die Erben des gedachten Priesters Nicolaus Zawiski dem Namen, Zunamen und Wohnorte nach unbekannt sind; so werden dieselben auf Ansuchen des königl. Fiskalamts hiermit vorgeladen: daß sie sich zu dieser Erbschaft binnen 3 Jahren melden; widrigen Falls wird die gedachte im einem Betrag von 9083 flr. pol. bestehende Erbschaft dem königl. Fiskus zuerkannt werden.

Krakau am 25. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.
Blach
Sterneck.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendrzejowicz. 1

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.